

§ 2.

Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

§ 3.

Rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen Staate eingeführt wird, ist amtlich auf Trichinen zu untersuchen, sofern es zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau innerhalb eines deutschen Bundesstaates unterlegen hat. Ausgenommen hiervon sind ausgeschmolzenes Fett und das zum Reiseverbrauch mitgeführte Fleisch.

§ 4.

Frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch beamtete Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8—10 des Fleischgesetzes unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung auch in Gemeinden mit Schlacht hauszwang nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Eine doppelte Untersuchung auf Trichinen ist in allen Fällen ausgeschlossen.

§ 5.

In Gemeinden mit Schlacht hauszwang darf die Schlachtvieh- und Fleischschau im öffentlichen Schlachthause nur durch approbierte Tierärzte ausgeübt werden.

Jedoch können zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Fäulnisschau auch andere Personen, die nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu Beschauern bestellt werden.

§ 6.

Der Vertrieb des zwar zum Genusse für Menschen tauglichen, jedoch in seinem Nahrungs- und Genusswerte erheblich herabgesetzten, sogenannten minderwertigen Fleisches (vergleiche Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902 zum Schlachtvieh- und Fleischschauengesetz vom 3. Juni 1900,